



Senat 1

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall hat der Senat 1 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durchgeführt (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Heute“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Bisher hat sich die Medieninhaberin der Tageszeitung „Heute“ der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht unterworfen.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Peter Jann und seine Mitglieder Dr. Ilse Brandner-Radinger, Dr. Marianne Enigl, Dr. Tessa Prager, Dr. Anita Staudacher und Prof. Paul Vécsei in seiner Sitzung am 28.01.2015 im selbständigen Verfahren aufgrund einer Mitteilung eines Lesers **gegen die AHVV Verlags GmbH**, Heiligenstädter Lände 29/Top 6, 1190 Wien, als Medieninhaberin von „www.heute.at“ wie folgt entschieden:

Der Artikel „**Heute-Leser jagen ‚Bubi‘-Quäler**“ sowie die dazugehörige Slide-Show mit Facebook-Postings der „Heute“-Userinnen und User, erschienen am 22.11.2014 auf „www.heute.at“, **verstoßen gegen Punkt 5 des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Persönlichkeitsschutz)**.

BEGRÜNDUNG

Der oben angeführte Artikel sowie die dazugehörige Slide-Show berichten über die brutale Misshandlung eines Hundes in der Wiener U-Bahn und davon, dass sich unter den Userinnen und Usern „Wut über die unfassbare Tat breitmacht“.

In manchen der in der Slide-Show angeführten Postings werden Meinungen vertreten wie dass der Täter „von oben bis unten aufgeschlitzt und auf die Gleise geworfen“ gehöre, dass man ihm „dasselbe antun ... und [ihn] danach gleich eingraben“ solle oder dass er „aufgehängt“ gehöre.

Ein Leser kritisiert, dass derartige Auswüchse von verbaler Gewalt auf der Facebook-Seite der Tageszeitung „Heute“ nicht nur toleriert wurden, sondern dass darüber hinaus anstatt dagegen einzuschreiten auf „www.heute.at“ auch noch ein Artikel darüber veröffentlicht worden sei, ohne dass man sich in dem Artikel davon distanziert habe.

Unabhängig davon, dass das Quälen eines Tieres Empörung auslöst, greifen derartige Postings in die Menschenwürde ein.

In der Slideshow zu dem Artikel wurden die Postings unreflektiert wiedergegeben. Somit greift auch die Berichterstattung von „www.heute.at“ in die Menschenwürde des Täters ein, die über Punkt 5.1 des Ehrenkodex geschützt ist.

Der Senat bewertet den vorliegenden Fall als schwerwiegenden Verstoß gegen den Ehrenkodex.

Angesichts des Umstandes, dass die beanstandeten Postings in die redaktionelle Berichterstattung übernommen wurden, erübrigt es sich, darauf einzugehen, dass bereits das Bestehenlassen verletzender Postings auf der Facebook-Seite von „www.heute.at“ aus medienethischer Sicht bedenklich sein könnte.

Der Verstoß wird gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates festgestellt.

Gemäß § 20 Abs. 4 der VerfO wird die AHVV Verlags GmbH aufgefordert, die Entscheidung freiwillig in dem betroffenen Medium zu veröffentlichen.

Österreichischer Presserat

Beschwerdesenat 1

Vors. Dr. Peter Jann

28.01.2015